

**Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft  
für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang  
Advanced Systems Design (Systemtechnik) mit  
akademischer Abschlussprüfung (Master of Science)  
vom 20. April 2016**

**Lesefassung vom 15. Juli 2021**

Auf Grund von § 59 und § 30 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) in der Fassung ab 9. April 2014, sowie von §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der Fassung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 hat der Senat der Hochschule Aalen am 6. April 2016 folgende Satzung beschlossen. Mit Verfügung vom 20. April 2016 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2021 die erste Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Advanced Systems Design (Systemtechnik) vom 20. April 2016 beschlossen. Mit Verfügung vom 15. Juli 2021 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

---

## Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht .....	2
§ 1 Anwendungsbereich .....	3
§ 2 Form des Antrags .....	3
§ 3 Sprachnachweise .....	3
§ 4 Auswahlkriterien / Zulassungsvoraussetzungen .....	4
§ 5 Eignungsfeststellungsprüfung .....	4
§ 6 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung .....	5
§ 7 Inkrafttreten .....	5

## § 1 Anwendungsbereich

- (1) <sup>1</sup>Für die allgemeinen Regelungen für das Auswahlverfahren und die Zulassung im Masterstudiengang „Advanced Systems Design (Systemtechnik) (ZUL-MSD)“ gelten die Regelungen der allgemeinen Zulassungssatzung „ZUL\_RAHMEN\_MA“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) <sup>1</sup>Nachstehende spezielle Regelungen gelten für das Auswahlverfahren und die Zulassung im Masterstudiengang „Advanced Systems Design (Systemtechnik)“ im ersten und höheren Fachsemester gem. § 6 Abs. 4 HZG sowie für das Anmeldeverfahren nach § 8 HZG.

## § 2 Form des Antrags

- (1) <sup>1</sup>Die allg. Regelungen zur Form des Antrags sind in § 4 der Rahmensatzung „ZUL\_RAHMEN\_MA“ festgelegt.
- (2) <sup>1</sup>Dem Antrag für den Studiengang Advanced Systems Design (Systemtechnik) sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a. <sup>1</sup>Das Zeugnis über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nach § 4 Buchstabe a,
  - b. <sup>1</sup>Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB),
  - c. <sup>1</sup>Nachweis über die Sprachqualifikation nach § 3,
  - d. <sup>1</sup>Motivationsschreiben für das Studium des Research Master (max. 1 Seite DIN A4),
  - e. <sup>1</sup>tabellarischer Lebenslauf (max. 2 Seiten DIN A4),
  - f. <sup>1</sup>Nachweise über besondere, über den normalen Bachelor-/Diplomabschluss hinausgehende Leistungen, Befähigungen oder Kenntnisse,
  - g. <sup>1</sup>Priorisierte Nennung von 2 Forschungsthemen entsprechend der Veröffentlichung des Studiengangs.
- (3) <sup>1</sup>Sind die dem Antrag beigefügten Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt, ist darüber hinaus eine deutsche oder englische Übersetzung beizufügen.
- (4) <sup>1</sup>Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (5) <sup>1</sup>Bis zum Ende der im Zulassungsbescheid festgelegten Immatrikulationsfrist sind folgende Unterlagen bei der Hochschule Aalen einzureichen:
  - a. <sup>1</sup>Annahmeabschnitt des Zulassungsantrages oder sonstige Annahmeerklärung,
  - b. <sup>1</sup>Unterschriebener Immatrikulationsantrag mit Erklärung zur Immatrikulation,
  - c. <sup>1</sup>Mitteilung der Krankenversicherung,
  - d. <sup>1</sup>Passfoto,
  - e. <sup>1</sup>Nachweis über die Bezahlung des Beitrags für das Studentenwerk und sonstiger Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium fällig werden (§ 60 Abs. 2 Nr. 8 LHG).
- (6) <sup>1</sup>Das Zulassungsamt der Hochschule Aalen kann weitere Unterlagen anfordern.

## § 3 Sprachnachweise

<sup>1</sup>Bewerberinnen bzw. Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch oder Englisch ist, müssen bei ihrer Bewerbung einen Nachweis über die erforderlichen deutschen oder englischen Sprachkenntnisse erbringen. <sup>2</sup>Der Nachweis für Deutsch wird erbracht durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit mindestens dem Ergebnis von DSH-2 oder den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit mindestens der Niveaustufe 4 als Durchschnitt oder die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts. <sup>3</sup>Bei anderen vorgelegten

Sprachnachweisen entscheidet die Auswahlkommission in Absprache mit dem Sprachenzentrum der Hochschule Aalen über deren Gleichwertigkeit. <sup>4</sup>Der Nachweis für Englisch wird erbracht durch den TOEIC Test mit einer Mindestpunktzahl von 785, den TOEFL Test mit einer Mindestpunktzahl von 570 (paper based) oder einem äquivalenten Test Niveau B2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (Umrechnung der Punktzahl erfolgt nach der beim Sprachenzentrum der Hochschule vorhandenen Tabelle).

## § 4 Auswahlkriterien / Zulassungsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Die nach Abzug der Vorabquoten (Härtefallquote und Ortsbindung) zu vergebenden Studienplätze werden nach Bildung einer Rangliste aufgrund der folgenden Auswahlkriterien vergeben:
- a. <sup>1</sup>Ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelorstudiengang, Diplomstudiengang oder Äquivalent) in z. B. Elektronik, Elektrotechnik, Optik, Optoelektronik, Feinwerktechnik, Mechatronik und Informatik oder einer verwandten Fachrichtung mit einem überdurchschnittlichen Abschluss (in der Regel mit einer Note von mindestens 2,5) und mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten. <sup>2</sup>Die Bewerberinnen / Bewerber mit einem Hochschulabschluss mit einem überdurchschnittlichen Abschluss (in der Regel mit einer Note von mindestens 2,5) und mindestens 180 ECTS Leistungspunkten aber weniger als 210 ECTS Leistungspunkten werden nur unter der Voraussetzung zugelassen, dass sie die Differenz bis zu den erforderlichen 210 ECTS-Leistungspunkten während des Masterstudiums erwerben. <sup>3</sup>In welcher Form die zusätzliche Leistung zu erbringen ist bzw. ob Zusatzfächer des Diplom-/Bachelorstudiums anerkannt werden, entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>Das Studium verlängert sich in diesem Fall in der Regel um ein Semester.
  - b. <sup>1</sup>Sonstige Leistungen:
    1. <sup>1</sup>ggf. eine für das Studium fachspezifische Berufstätigkeit oder andere fachspezifische praktische Tätigkeit nach dem Bachelor- oder Diplomabschluss,
  - c. <sup>1</sup>ggf. Sprachnachweise entsprechend § 3 dieser Satzung.
  - d. <sup>1</sup>Das erfolgreiche Absolvieren der mündlichen Eignungsfeststellungsprüfung für das gewählte Forschungsthema.
- (2) <sup>1</sup>Es gelten folgende Regelungen für ausländische Bewerberinnen bzw. Bewerber:
- <sup>2</sup>Die Bewertung ausländischer Studienabschlüsse erfolgt auf Grundlage der Empfehlungen der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen (ZAB). <sup>3</sup>Mit berufsqualifizierenden Hochschulabschlüssen nach § 4 Abs. 1 gleichgesetzt werden diejenigen Abschlüsse, die gemäß ZAB Kriterien an anerkannten ausländischen Hochschuleinrichtungen erworben wurden.

## § 5 Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) <sup>1</sup>Die allg. Regelungen zur Eignungsfeststellungsprüfung sind in § 10 der Rahmensatzung „ZUL\_RAHMEN\_MA“ festgelegt.
- (2) <sup>1</sup>Bewerberinnen / Bewerber mit einer Note im ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses von 2,6 bis 2,8 können zur Eignungsfeststellungsprüfung zugelassen werden wenn
- a. sie die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen und
  - b. durch Nachweis fachspezifischer Berufstätigkeit oder anderer fachspezifischer praktischer Tätigkeit nach dem Bachelor- oder Diplomabschluss (§ 4 Abs. 1 Buchstabe b ) gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe b eine Notenverbesserung erhalten und nach Abzug des ermittelten Bonus von der Note des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mindestens die Note 2,5 erreicht haben.

- (3) <sup>1</sup>Die Eignungsfeststellungsprüfung umfasst eine zu protokollierende mündliche Prüfung, die vom Bewerber bzw. von der Bewerberin bestanden werden muss. <sup>2</sup>Die Prüfung wird von einem Professor bzw. einer Professorin des Studiengangs und einem Beisitzer bzw. einer Beisitzerin durchgeführt.

## § 6 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) <sup>1</sup>Für die Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung werden herangezogen:
- a. <sup>1</sup>die Durchschnittsnote eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a,
  - b. <sup>1</sup>die sonstigen Leistungen nach § 4 Abs. 1 Buchstabe b, die die Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses (§ 4 Abs. 1 Buchstabe a) um bis zu 0,3 verbessern können.  
  
<sup>2</sup>Fachspezifische Berufstätigkeit oder andere praktische Tätigkeit nach dem Bachelor- oder Diplomabschluss von  
mind. 6 - 12 Monaten – Verbesserung um 0,1  
13 - 18 Monaten – Verbesserung um 0,2  
19 - 24 Monaten – Verbesserung um 0,3
  - c. <sup>1</sup>das erfolgreiche Absolvieren einer Eignungsfeststellungsprüfung nach § 4 Abs. 1 Buchstabe d in Verbindung mit § 5.
- (2) <sup>1</sup>Zur Bildung der Rangfolge wird nach Bestehen der Eignungsfeststellungsprüfung (Abs. 1 Buchstabe c, der nach Abs. 1 Buchst. b ermittelte Bonus von der Durchschnittsnote des berufsqualifizierenden Bachelorabschlusses abgezogen. <sup>2</sup>Die Rangfolge bestimmt sich nach der verbesserten Durchschnittsnote.

## § 7 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2016/17.

Aalen, den 15. Juli 2021

Gez.  
Prof. Dr. Gerhard Schneider  
Rektor